

Bekanntmachung

- **Auslegung des Bebauungsplanes „Solarpark Edeldorf mit Energiespeicher“;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Theisseil hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der Anhörungsrunde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Edeldorf mit Energiespeicher“ vom 30.04.2026 – 29.05.2026 in der Sitzung am 23.07.2026 behandelt und die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt.

Der aktualisierte Entwurf des Bebauungsplanes mit allen Anlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Internet veröffentlicht und ist in der Zeit vom

25. September 2026 bis 24. Oktober 2026

verfügbar unter: www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Theisseil.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Hauptentwurf abgegeben werden. Diese sollten sich vor allem auf die geänderten, farblich gekennzeichneten Teile beschränken und bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen.

Folgendes Funktionspostfach wird für Ihre Eingaben angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Schriftliche Zusendungen auf dem herkömmlichen Postweg richten Sie bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, sowie wesentliche Unterlagen im Gemeindezentrum Letzau eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Gemeindezentrum Letzau, Kirchenstraße 7, 92637 Theisseil Letzau:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr	Sprechstunden nach Vereinbarung
Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr	(mit Bürgermeister Gallitzdörfer).
Fr 08.00 – 12.00 Uhr	

Umweltbezogene Informationen zu den wichtigen Schutzgütern werden mit ausgelegt. Auf die Zusammenstellung und die Einarbeitung in den Umweltbericht wird verwiesen.

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre. Hinweise zum Datenschutz im Bauleitplanverfahren nach Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO- erhalten Sie über folgenden Link:

<https://www.vgem-neustadt.de/baugebiete>

Neustadt a.d.Waldnaab, 24.09.2026

Fahrnbauer

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: 24.09.2026	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: 25.10.2026	bestätigt: _____
	bitte mit Handzeichen bestätigen!